

Zusatzvereinbarung vom

zu den erfassten Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte
(wie in Nr. 2 definiert)

Zusatzvereinbarung für IBOR-Nachfolgeregelungen (IBOR-Zusatzvereinbarung)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „**Bank**“ genannt)

Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die „**Parteien**“

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt diese Zusatzvereinbarung („**Zusatzvereinbarung**“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für Zinssätze, auf deren Basis sich führende Banken untereinander für Laufzeiten bis zu einem Jahr auf unbesicherter Basis Geld leihen können (*Interbank Offered Rates*, „**IBOR**“). Diese Zusatzvereinbarung stellt eine geeignete Rückfallklausel im Sinne von Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.
- (2) Sofern die Parteien vor oder mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung für erfasste Regelungen bereits Bestimmungen im Zusammenhang mit Änderungen oder der Einstellung von Referenzwerten oder Bezugsgrößen oder Nachfolgeregelungen für maßgebliche IBOR vereinbart haben („**konkurrierende Bestimmungen**“), haben die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung Vorrang. Dies gilt jedoch nicht, sofern (i) gemäß Nr. 6 in Verbindung mit **Anlage Vorrangregelungen** der Vorrang anderer Benchmark-Regelungen vereinbart worden ist oder (ii) zum Wirksamkeitsdatum dieser Zusatzvereinbarung bereits ein Index-Einstellungstag (wie auch immer in den konkurrierenden Bestimmungen bezeichnet) bzw. ein vergleichbarer Tag unter den konkurrierenden Bestimmungen in Bezug auf eine jeweilige erfasste Regelung eingetreten ist.
- (3) Treten sowohl der Vertragspartner als auch die Bank einem gegebenenfalls von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“)¹ veröffentlichten Protokoll über die Bestimmung von Nachfolgeregelungen für IBOR (dies schließt das ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol nicht mit ein) bei, werden die erfassten Regelungen nicht von den Wirkungen dieses Protokolls erfasst, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für das von ISDA veröffentlichte ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen unter den erfassten Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte (wie in Nr. 2 definiert), die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Zusatzvereinbarung (einschließlich der IBOR-spezifischen Anlagen) ist bzw. sind:
 - „**Anbieter des ersten Nachfolgesatzes**“ Bloomberg Index Services Limited (oder eine von der Berechnungsstelle bestimmte Stelle, die nach Marktansätzen als Nachfolgebietter von Bloomberg Index Services Limited angesehen wird).

– „**Anpassungstag**“

- (i) der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums oder, sofern in einem erfassten Einzelabschluss davon abweichend ein anderer Tag oder mehrere Tage im Hinblick auf den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehen sind, zu denen der Satz jeweils neu anzupassen ist, dieser Tag beziehungsweise diese Tage. Ist der betreffende Tag kein Bankarbeitstag und im Einzelabschluss für diesen Fall keine Anpassung vorgesehen, so ist dieser Anpassungstag in entsprechender Anwendung der im Einzelabschluss für die Fälligkeitstage für variable Beträge vereinbarten Methode anzupassen. Würde die Anpassung nach dem vorstehenden Satz dazu führen, dass ein Anpassungstag auf einen Zahlungstermin des betreffenden Berechnungszeitraums fällt, ist der Anpassungstag der dem nach Satz 1 dieser Begriffsbestimmung maßgeblichen Tag unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag;

oder

- (ii) sofern in einem erfassten Einzelabschluss vorgesehen ist, dass ein Satz am Ende eines relevanten Berechnungszeitraums bestimmt und rückwirkend für diesen Berechnungszeitraum angewandt wird (arrear setting), in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum, der erste Tag des unmittelbar folgenden Berechnungszeitraums oder im Falle des letzten Berechnungszeitraums, das Enddatum.

- „**Berechnungsstelle**“ die Bank, sofern nicht in einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf den maßgeblichen IBOR durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.

- „**Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book**“ das vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes veröffentlichte IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book, in der jeweils gültigen Fassung.

- „**erfasste Einzelabschlüsse**“ die zwischen den Parteien unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbart sowie auf sonstige Weise in einen erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte einbezogenen und in der **Anlage – Erfasste Regelungen** bezeichneten Einzelabschlüsse, einschließlich der betreffenden Geschäftsbestätigungen sowie die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Produkthanänge oder sonstige, die Geschäftsbestätigungen ergänzenden Dokumente. Sofern nicht anders vereinbart,

¹Die ISDA® (eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) war in keiner Weise in die Entwicklung und Veröffentlichung dieser Zusatzvereinbarung eingebunden. Auch wenn diese Zusatzvereinbarung darauf zielt, mit dem von der ISDA entwickelten ISDA Fallbacks Supplement und ISDA Protokoll vereinbar zu sein und mithin auf teilweise ähnlichen Konzepten basiert und ähnliche Begriffe verwendet, bedeutet dies nicht, dass die Zusatzvereinbarung in jedem Fall und allen Konstellationen zum selben wirtschaftlichen Ergebnis führt. Etwaige Ähnlichkeiten zwischen Bestimmungen der IBOR-Zusatzvereinbarung und Bestimmungen des ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und des ISDA IBOR Supplements stellen keine Stellungnahme oder Aussage der ISDA zur Geeignetheit dieser Zusatzvereinbarung oder Empfehlung zur Verwendung oder Gewährleistung oder sonstige Verantwortung der ISDA für deren Inhalt oder die Verwendung dieser Zusatzvereinbarung durch die Vertragsparteien dar.

umfasst dies auch solche Einzelabschlüsse, die nach dem Datum dieser Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.

- „**erfasste Regelungen**“ die jeweils in der **Anlage – Erfasste Regelungen** in Bezug auf erfasste Einzelabschlüsse ausgewählten Regelungen, welche auf einen maßgeblichen IBOR Bezug nehmen.
- „**erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte**“ jeder zwischen den Parteien vereinbarte und in der **Anlage – Erfasste Regelungen** ausgewählte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.
- „**erster Nachfolgesatz**“ Nachfolgesatz (SONIA), Nachfolgesatz (SARON), Nachfolgesatz (SOFR), Nachfolgesatz (€STR) oder Nachfolgesatz (TONA), wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert oder ein in einer zwischen den Parteien einbezogenen und vereinbarten IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „erster Nachfolgesatz“ für einen maßgeblichen anderen IBOR bestimmter Nachfolgesatz.
- „**EU Benchmark-Verordnung**“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „**festgelegte IBOR Referenzquelle**“ die in der erfassten Regelung benannte Referenzquelle zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen IBOR oder – sofern die Parteien keine solche Referenzquelle benannt haben – die üblicherweise zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen IBOR herangezogene Referenzquelle, insbesondere eine relevante Bildschirmseite oder sonstige Publikation eines Informationsdienstes.
- „**IBOR-spezifische Anlage**“ die **Anlage – GBP LIBOR**, die **Anlage – CHF LIBOR**, die **Anlage – USD LIBOR**, die **Anlage – EUR LIBOR** und die **Anlage – JPY LIBOR** sowie sonstige zwischen den Parteien vereinbarten Anlagen zu dieser Zusatzvereinbarung, die Nachfolgeregelungen für einen anderen IBOR enthalten („**IBOR-spezifische Ergänzungsanlagen**“).
- „**Index-Beendigungsereignis**“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf einen maßgeblichen IBOR bzw. im Hinblick auf eine relevante Laufzeit:
 - (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des maßgeblichen IBOR, in der mitgeteilt wird, dass der maßgebliche IBOR bzw. eine relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird,
 - (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (IBOR), in der festgestellt wird, dass der Administrator des maßgeblichen IBOR den maßgeblichen IBOR bzw. eine relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, oder
 - (iii) im Falle eines maßgeblichen LIBOR, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des maßgeblichen LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass (A) die Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass dieser maßgebliche LIBOR bzw. eine relevante Laufzeit nicht mehr oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die mit diesem maßgeblichen LIBOR gemessen werden soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird, und (B) diese Stellungnahme oder Veröffentlichung in dem Bewusstsein erfolgt, dass hierdurch bestimmte vertragliche Nachfolgeregelungen zur Anwendung kommen, die durch sogenannte *pre-cessation* Mitteilungen durch diese Aufsichtsbehörde aktiviert werden (eine solche Stellungnahme oder Veröffentlichung, die „**Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme**“).

Die in (i) und (ii) genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den maßgeblichen IBOR bzw. eine relevante Laufzeit weiterhin bereitstellen wird.

- „**Index-Einstellungstag**“ der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige maßgebliche IBOR bzw. eine relevante Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse entweder (i) nicht mehr bereitgestellt wird oder (ii) im Falle eines maßgeblichen LIBOR, gemäß der jüngsten Nicht-

Repräsentativitäts-Stellungnahme nicht-repräsentativ ist – ungeachtet der Tatsache, dass der maßgebliche LIBOR bzw. die relevante Laufzeit gegebenenfalls weiterhin bereitgestellt wird. Sofern der maßgebliche IBOR bzw. die relevante Laufzeit am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag erst nach der maßgeblichen Feststellungszeit eingestellt wird, aber am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag zur maßgeblichen Feststellungszeit noch bereitgestellt wurde (und, im Falle eines maßgeblichen LIBOR, nicht gemäß (iii) der Begriffsbestimmung von „Index-Beendigungsereignis“ nicht-repräsentativ ist), ist der Index-Einstellungstag der nächste Tag, an dem der maßgebliche IBOR bzw. die relevante Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre.

- „**Interpolationsmethode**“ die für Zwecke der erfassten Regelung im Einzelabschluss vereinbarte Interpolationsmethode oder – falls keine solche Interpolationsmethode vereinbart wurde – lineare Interpolation.
- „**interpolierter Satz (Berechnungszeitraum)**“ in Bezug auf den betroffenen interpolierten Satz, der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „**interpolierter Satz (relevante Laufzeit)**“ in Bezug auf die relevante Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „**London-Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- „**maßgebliche Feststellungszeit**“ für Zwecke:
 - (i) des GBP LIBOR, die GBP Feststellungszeit,
 - (ii) des CHF LIBOR, die CHF Feststellungszeit,
 - (iii) des USD LIBOR, die USD Feststellungszeit,
 - (iv) des EUR LIBOR, die EUR Feststellungszeit,
 - (v) des JPY LIBOR, die JPY Feststellungszeit, und
 - (vi) eines maßgeblichen anderen IBOR, die in der IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „maßgebliche Feststellungszeit“ für diesen maßgeblichen anderen IBOR bestimmte Feststellungszeit(im Falle von (i) bis (v) wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert).
- „**maßgeblicher IBOR**“
 - (i) (A) GBP LIBOR, CHF LIBOR, USD LIBOR, EUR LIBOR und JPY LIBOR (wie jeweils in der entsprechenden IBOR-spezifischen Anlage definiert) oder (B) LIBOR (London Interbank Offered Rate) ohne Bezugnahme auf oder Angabe der Währung des betreffenden LIBOR. Eine solche Bezugnahme auf LIBOR in den erfassten Regelungen gilt für Zwecke dieser Zusatzvereinbarung (a) unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf LIBOR und (b) als Bezugnahme auf den betreffenden unter (A) genannten maßgeblichen IBOR, welcher der Währung der betreffenden Zahlung, für die die Bestimmung des LIBOR erforderlich ist, entspricht (ein unter (A) oder (B) genannter maßgeblicher IBOR ist ein „**maßgeblicher LIBOR**“); und
 - (ii) ein in einer IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage geregelter anderer IBOR („**maßgeblicher anderer IBOR**“).
- „**maßgeblicher ursprünglicher Feststellungstag**“ für Zwecke:
 - (i) des GBP LIBOR, der ursprüngliche GBP Feststellungstag,
 - (ii) des CHF LIBOR, der ursprüngliche CHF Feststellungstag,
 - (iii) des USD LIBOR, der ursprüngliche USD Feststellungstag,
 - (iv) des EUR LIBOR, der ursprüngliche EUR Feststellungstag,
 - (v) des JPY LIBOR, der ursprüngliche JPY Feststellungstag, und
 - (vi) eines maßgeblichen anderen IBOR, der in der IBOR-spezifischen Ergänzungsanlage als „maßgeblicher ursprünglicher Feststellungstag“ für diesen maßgeblichen anderen IBOR bestimmte ursprüngliche Feststellungstag(im Falle von (i) bis (v) wie jeweils in der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage definiert).
- „**Nachfolge-Index-Beendigungsereignis**“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im

Hinblick auf einen ersten Nachfolgesatz bzw. weiteren Nachfolgesatz:

- (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators oder Anbieters eines ersten Nachfolgesatzes oder eines weiteren Nachfolgesatzes, in der mitgeteilt wird, dass der betreffende Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird,
- (ii) im Falle eines ersten Nachfolgesatzes, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (zugrundeliegender Satz), in der festgestellt wird, dass der Administrator des zugrundeliegenden Satzes den zugrundeliegenden Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, oder
- (iii) im Falle eines weiteren Nachfolgesatzes, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz), in der festgestellt wird, dass der Administrator oder Anbieter dieses weiteren Nachfolgesatzes diesen weiteren Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.

Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator oder, im Fall von (i) und (iii), einen Nachfolge-Anbieter gibt, der den betreffenden ersten Nachfolgesatz, den zugrundeliegenden Satz beziehungsweise den weiteren Nachfolgesatz weiterhin bereitstellen wird.

- **„Nachfolge-Index-Einstellungstag“** der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird. Sofern der erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz im Verlauf eines Tages, an dem er für die Feststellung des Satzes für einen Anpassungstag benötigt wird, eingestellt wird, aber an diesem Tag zur maßgeblichen Feststellungszeit noch bereitgestellt wurde, ist der Nachfolge-Index-Einstellungstag der nächste Tag, an dem der erste Nachfolgesatz oder weitere Nachfolgesatz üblicherweise veröffentlicht worden wäre.
- **„Nachfolgesatz-Beobachtungstag“** in Bezug auf einen Anpassungstag und den Berechnungszeitraum, auf den sich der Anpassungstag bezieht, der zweite Bankarbeitstag des maßgeblichen Finanzplatzes vor dem zugehörigen Zahlungstermin. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist der „maßgebliche Finanzplatz“ der Finanzplatz, der für die nach der jeweiligen IBOR-spezifischen Anlage berechnete Zahlungsverpflichtung maßgeblich ist.
- **„nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum)“** in Bezug auf einen Berechnungszeitraum, die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstkürzere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- **„nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit)“** in Bezug auf die relevante Laufzeit für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstkürzere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- **„nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum)“** in Bezug auf einen Berechnungszeitraum, die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstlängere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- **„nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit)“** in Bezug auf die relevante Laufzeit für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstlängere Laufzeit des maßgeblichen IBOR, für die vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag kein Index-Einstellungstag eingetreten ist.
- **„relevante Laufzeit“** die in der erfassten Regelung angegebene Laufzeit des maßgeblichen IBOR.
- **„TARGET Abwicklungstag“** jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.
- **„weiterer Nachfolgesatz“** jeder der gemäß der betreffenden IBOR-spezifischen Anlage im Rahmen der Nachfolgeregelungen anwendbare Satz, der nach dem ersten Nachfolgesatz Anwendung findet (mit Ausnahme des BoE Zinssatzes) jedoch mit der Maßgabe, dass für Zwecke der Begriffsbestimmungen von „Nachfolge-Index-Beendigungsereignis“,

„Nachfolge-Index-Einstellungstag“ und „zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz)“ (i) anstelle des modifizierten SNB-Leitzinses, der SNB-Leitzins und (ii) anstelle des modifizierten EDFR, der Einlagefazilitäts-Zinssatz als weiterer Nachfolgesatz gilt.

- **„zugrundeliegender Satz“** der im Klammerzusatz des jeweiligen ersten Nachfolgesatzes angegebene risikofreie Referenzzwert für Tagesgeld (*risk free rate*).
- **„zuständige Stelle (IBOR)“** die für die Währung des maßgeblichen IBOR zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des maßgeblichen IBOR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des maßgeblichen IBOR hat.
- **„zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz)“** die für die Währung des weiteren Nachfolgesatzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator oder Anbieter des weiteren Nachfolgesatzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator oder Anbieter des weiteren Nachfolgesatzes hat.
- **„zuständige Stelle (zugrundeliegender Satz)“** die für die Währung des zugrundeliegenden Satzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des zugrundeliegenden Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des zugrundeliegenden Satzes hat.

(2) Weitere Begriffsbestimmungen sind in den IBOR-spezifischen Anlagen enthalten.

3. Nachfolgeregelungen für maßgebliche IBORs

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf einen maßgeblichen IBOR Bezug genommen wird und – sofern nicht anders vereinbart – finden die in den jeweiligen IBOR-spezifischen Anlagen dieser Zusatzvereinbarung angegebenen Nachfolgeregelungen in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung Anwendung. Als Bezugnahmen auf einen maßgeblichen IBOR im Sinne dieser Zusatzvereinbarung gelten nur direkte Bezugnahmen, nicht jedoch indirekte Bezugnahmen.

4. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei Einstellung einzelner Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR

- (1) Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf einen maßgeblichen IBOR Bezug genommen und ein Index-Einstellungstag in Bezug auf einen maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit eingetreten ist (ein **„Laufzeit-Einstellungstag“**), aber dieser maßgebliche IBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (relevante Laufzeit) verfügbar ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch eine nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:
 - (i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag; und
 - (ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit auf den interpolierten Satz (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR zurückgegriffen wird.
- (2) Sofern Absatz 1 Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR mehr gibt, tritt der Index-Einstellungstag in Bezug auf den maßgeblichen IBOR in der relevanten Laufzeit am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des maßgeblichen IBOR mehr gibt.
- (3) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von Interpolation (mit Ausnahme von linearer Interpolation) zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des maßgeblichen IBOR (jeweils eine **„Interpolationsbasis-Laufzeit“**)) und vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser

Interpolationsbasis-Laufzeiten eingetreten ist (der „**betroffene interpolierte Satz**“), aber der maßgebliche IBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) verfügbar ist, gilt in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:

(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der oder den betroffenen Interpolationsbasis-Laufzeit(en) für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag, und

(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des betroffenen interpolierten Satzes auf den interpolierten Satz (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR zurückgegriffen wird.

(4) Sofern Absatz 3 Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR mehr gibt, tritt im Hinblick auf die erfasste Regelung der Index-Einstellungstag in Bezug auf den maßgeblichen IBOR für die Interpolationsbasis-Laufzeiten am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR mehr gibt.

(5) Die Bestimmungen dieser Nr. 4 gehen den Bestimmungen der IBOR-spezifischen Anlagen vor.

5. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei linearer Interpolation

(1) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des maßgeblichen IBOR) und vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) dieses maßgeblichen IBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag folgendes:

(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag, und

(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird durch lineare Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) ermittelt.

(2) Sofern (A) in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten eines maßgeblichen IBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten), (B) in Bezug auf einen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich bezeichneten Laufzeit vor oder am maßgeblichen ursprünglichen Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag

in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist und (C) es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des maßgeblichen IBOR (mehr) gibt, gilt – sofern nicht anders vereinbart – folgendes:

(i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf diesen maßgeblichen IBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke der IBOR-spezifischen Anlagen nicht als Index-Einstellungstag, und

(ii) der Satz für einen Anpassungstag wird nach Maßgabe der in der **Anlage – Lineare Interpolation** festgelegten Formel berechnet.

(3) Die Bestimmungen dieser Nr. 5 gehen den Bestimmungen der Nr. 4 und der IBOR-spezifischen Anlagen vor.

6. Vorrang anderer Benchmark-Regelungen

Sofern in der **Anlage – Vorrangregelungen** eine entsprechende Auswahl getroffen wird, gelten für die in dieser **Anlage – Vorrangregelungen** genannten Einzelabschlüsse die dort ausgewählten Regelungen. Sie gehen den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung vor.

7. Ermessen und unwesentliche Änderungen

(1) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Zusatzvereinbarung einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.

(2) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen IBOR oder einem Nachfolgesatz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen IBOR oder eines Nachfolgesatzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen IBOR bzw. eines Nachfolgesatzes dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem ersten Satz dieses Absatzes und den in den jeweiligen IBOR-spezifischen Anlagen angegebenen Nachfolgeregelungen, gehen letztere vor.

8. Verschiedenes

(1) Sind Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.

(2) Diese Zusatzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand ist der unter dem jeweiligen erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vereinbarte Gerichtsstand.

(4) Die nachfolgend bezeichneten Anlagen sind Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung:

- Anlage – USD LIBOR,
- Anlage – GBP LIBOR,
- Anlage – EUR LIBOR,
- Anlage – CHF LIBOR,
- Anlage – JPY LIBOR,
- Anlage – Lineare Interpolation,
- Anlage – Erfasste Regelungen, und
- Anlage – Vorrangregelungen.

Die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung erfolgt ausschließlich auf der den Anlagen nachfolgenden Unterschriftenseite.

9. Sonstige Vereinbarungen

Nachfolgeregelungen für U.S. Dollar LIBOR

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf USD LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:

1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle

Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern USD LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag bis zur USD Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten USD LIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag.

Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der USD Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle den USD LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen USD Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des USD LIBOR die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des USD LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – als Bezugnahme auf den vom Federal Reserve Board, von der Federal Reserve Bank of New York oder von einer sonstigen für USD LIBOR oder den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des USD LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den USD LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

2. Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR

Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf USD LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden London-Bankarbeitstag nach dem Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (SOFR) gilt und der Nachfolgesatz (SOFR) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen USD Feststellungstag entspricht (der **„maßgebliche USD ‚Original IBOR Rate Record Day‘“**), wie dieser bis 10:30 Uhr Ortszeit New York City am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (SOFR) für den maßgeblichen USD ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 10:30 Uhr Ortszeit New York City am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (SOFR) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen USD Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit *Aufzinsung/compounded in arrears*) eine Berechnung des Nachfolgesatz (SOFR) für den maßgeblichen USD ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SOFR)

Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den FOMC-Leitzins gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.

sonntag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den SOFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.

Falls SOFR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den SOFR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SOFR zurückzugreifen.

4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SOFR) und auf SOFR

Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) als auch in Bezug auf den SOFR jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten Geschäftstags für US-Staatsanleihen nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) (die **„Fed-Satz Ausschlussfrist“**) einen empfohlenen Fed-Satz gibt – die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen Fed-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.

Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt, findet Nr. 5 dieser Anlage Anwendung. Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt, aber der empfohlene Fed-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen Fed-Satz zurückzugreifen.

5. Kein empfohlener Fed-Satz oder Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz

Sofern (i) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt oder (ii) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SOFR) fällt oder danach eintritt bzw. auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den OBFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.

Falls der OBFR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den OBFR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten OBFR zurückzugreifen. Zur Klarstellung: OBFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen Fed-Satz erst nach der Fed-Satz Ausschlussfrist gibt.

6. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR

Sofern OBFR gemäß Nr. 5 dieser Anlage Anwendung findet und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf den Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf OBFR (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz, SOFR bzw. Nachfolgesatz (SOFR)) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf USD LIBOR als Bezugnahme auf den FOMC-Leitzins gilt, auf den die Berechnungsstelle die USD RFR-Anpassungen anwendet.

Falls der FOMC-Leitzins weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den FOMC-Leitzins eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Satzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten FOMC-Leitzins zurückzugreifen.

7. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Zusatzvereinbarung und dieser Anlage – USD LIBOR ist bzw. sind:

- **„Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR)“** entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für USD LIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (SOFR) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- **„empfohlener Fed-Satz“** der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SOFR vom Federal Reserve Board, der Federal Reserve Bank of New York oder von einem Ausschuss, welcher vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für SOFR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder – falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird – von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- **„FOMC Leitzins“** das vom Federal Open Market Committee festgelegte und auf der Webseite der Federal Reserve veröffentlichte kurzfristige Zinsziel oder – falls das Federal Open Market Committee nicht auf einen einzigen Satz abzielt – der Mittelwert des vom Federal Open Market Committee festgelegten und auf der Webseite der Federal Reserve veröffentlichten Zielbandes für kurzfristige Zinssätze (berechnet als arithmetisches Mittel aus der Obergrenze des Zielbandes und der Untergrenze des Zielbandes, gegebenenfalls nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf den nächsten 1/100000 Prozentpunkt auf- bzw. abgerundet).
- **„Geschäftstag für US-Staatsanleihen“** jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Fixed Income-Abteilungen ihrer Mitglieder für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen sind.
- **„Nachfolgesatz (SOFR)“** der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste SOFR zuzüglich des Aufschlags

(*spread*) in Bezug auf USD LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten SOFR und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.

- **„OBFR“** die Overnight Bank Funding Rate, welche (i) von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) auf deren (bzw. dessen) Webseite bereitgestellt wird, oder (ii) falls diese nicht von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
 - **„SOFR“** die Secured Overnight Financing Rate, welche von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
 - **„ursprünglicher USD Feststellungstag“** in Bezug auf einen Anpassungstag, der zweite London-Bankarbeitstag vor diesem Anpassungstag.
 - **„USD Feststellungszeit“** 11:55 Uhr Ortszeit London oder – sofern der Administrator des USD LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der USD LIBOR-Methode ändert – diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den USD LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.
 - **„USD LIBOR“** der als U.S. Dollar LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in U.S. Dollar. Eine Bezugnahme auf USD LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf USD LIBOR.
 - **„USD RFR-Anpassungen“** die nachfolgend beschriebenen durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des SOFR, des empfohlenen Fed-Satzes, des OBFR bzw. des FOMC Leitzins. Die Berechnungsstelle wird an dem SOFR, dem empfohlenen Fed-Satz, dem OBFR bzw. dem FOMC Leitzins (i) die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des SOFR, des empfohlenen Fed-Satzes, des OBFR bzw. des FOMC Leitzins im Vergleich zum Nachfolgesatz (SOFR) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (SOFR) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (SOFR)“ verwendet) anwenden.
- (2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR) verwendeten Begriff.

Nachfolgeregelungen für GBP LIBOR

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf GBP LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:

1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle

Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf GBP LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern bis zur GBP Feststellungszeit am Anpassungstag GBP LIBOR in der relevanten Laufzeit für diesen Tag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten GBP LIBOR für diesen Tag.

Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der GBP Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle den GBP LIBOR in der relevanten Laufzeit für diesen Tag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des GBP LIBOR die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des GBP LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – als Bezugnahme auf den von einer für GBP LIBOR oder den Administrator des GBP LIBOR zuständigen Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des GBP LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den GBP LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

2. Index-Einstellungstag in Bezug auf GBP LIBOR

Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf GBP LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf oder nach den Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (SONIA) gilt und der Nachfolgesatz (SONIA) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen GBP Feststellungstag entspricht (der **„maßgebliche GBP ‚Original IBOR Rate Record Day‘“**), wie dieser bis 11:30 Uhr Ortszeit London am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (SONIA) für den maßgeblichen GBP ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 11:30 Uhr Ortszeit London am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (SONIA) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen GBP Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/compounded in arrears) eine Berechnung des Nachfolgesatz (SONIA) für den maßgeblichen GBP ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SONIA)

Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme

auf den SONIA gilt, auf den die Berechnungsstelle die GBP RFR-Anpassungen anwendet.

Falls SONIA weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den SONIA eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SONIA zurückzugreifen.

4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SONIA) und auf SONIA

Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) als auch in Bezug auf den SONIA jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SONIA) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten London-Bankarbeitstags nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) (oder, falls später, nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SONIA) (die **„GBP-Satz Ausschlussfrist“**) einen empfohlenen GBP-Satz gibt – die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen GBP-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die GBP RFR-Anpassungen anwendet.

Falls es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen GBP-Satz gibt, findet Nr. 5 dieser Anlage Anwendung. Falls es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen GBP-Satz gibt, aber der empfohlene GBP-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen GBP-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen GBP-Satz zurückzugreifen.

5. Kein empfohlener GBP-Satz oder Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen GBP-Satz

Sofern (i) es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen GBP-Satz gibt oder (ii) es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen GBP-Satz gibt und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SONIA) fällt oder danach eintritt bzw. auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen GBP-Satz fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf GBP LIBOR als Bezugnahme auf den BoE-Zinssatz gilt, auf den die Berechnungsstelle die GBP RFR-Anpassungen anwendet.

6. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Zusatzvereinbarung und dieser Anlage – GBP LIBOR ist bzw. sind:

- **„Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SONIA)“** entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für GBP LIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (SONIA) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- **„BoE Zinssatz“** die Official Bank Rate, welche vom Monetary Policy Committee der Bank of England festgelegt und von Zeit zu Zeit von der Bank of England veröffentlicht wird. Eine Bezugnahme auf den BoE Zinssatz gilt für jeden Tag, für den der BoE Zinssatz benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsende dieses Tages zuletzt veröffentlichten BoE Zinssatz.
- **„empfohlener GBP-Satz“** der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SONIA von (i) dem Administrator des SONIA, falls die-

ser Administrator eine nationale Zentralbank ist oder (ii) falls der Administrator des SONIA keine nationale Zentralbank ist oder die nationale Zentralbank als Administrator des SONIA keine Empfehlung ausspricht, von einem für diese Zwecke von der Financial Conduct Authority (oder einem Nachfolger) und/oder der Bank of England bestimmten Ausschuss, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder – falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird – von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.

- „**GBP Feststellungszeit**“ 11:55 Uhr Ortszeit London oder – sofern der Administrator des GBP LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der GBP LIBOR-Methode ändert – diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den GBP LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.
- „**GBP LIBOR**“ der als Sterling LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in Pfund Sterling. Eine Bezugnahme auf GBP LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf GBP LIBOR.
- „**GBP RFR-Anpassungen**“ die nachfolgend beschriebenen durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des SONIA, des empfohlenen GBP-Satzes bzw. des BoE Zinssatzes. Die Berechnungsstelle wird an dem SONIA, dem empfohlenen GBP-Satz bzw. dem BoE Zinssatz (i) die

Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fall-back Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des SONIA, des empfohlenen GBP-Satzes bzw. des BoE Zinssatzes im Vergleich zum Nachfolgesatz (SONIA) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (SONIA) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (SONIA)“ verwendet) anwenden.

- „**Nachfolgesatz (SONIA)**“ der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste SONIA zuzüglich des Aufschlags (*spread*) in Bezug auf GBP LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten SONIA und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SONIA) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.
 - „**SONIA**“ der Sterling Overnight Index Average, welcher von der Bank of England (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
 - „**ursprünglicher GBP Feststellungstag**“ in Bezug auf einen Anpassungstag, dieser Anpassungstag.
- (2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SONIA) verwendeten Begriff.

MUSTER

Nachfolgeregelungen für EUR LIBOR

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf EUR LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:

1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle

Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf EUR LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern EUR LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag bis zur EUR Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten EUR LIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag.

Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der EUR Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle EUR LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des EUR LIBOR die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des EUR LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – als Bezugnahme auf den von einer für EUR LIBOR oder den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des EUR LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den EUR LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

2. Index-Einstellungstag in Bezug auf EUR LIBOR

Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf EUR LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden TARGET Abwicklungstag nach dem Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (€STR) gilt und der Nachfolgesatz (€STR) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen EUR Feststellungstag entspricht (der **„maßgebliche EUR ‚Original IBOR Rate Record Day‘“**), wie dieser bis 11:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (€STR) für den maßgeblichen EUR ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 11:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (€STR) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen EUR Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/ *compounded in arrears*) eine Berechnung des Nachfolgesatz (€STR) für den maßgeblichen EUR ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (€STR)

Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen

zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den €STR gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet.

Falls €STR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den €STR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten €STR zurückzugreifen.

4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (€STR) und auf €STR

Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) als auch in Bezug auf den €STR jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf €STR) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten TARGET Abwicklungstags nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf €STR) (die **„EZB-Satz Ausschlussfrist“**) einen empfohlenen EZB-Satz gibt – die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen EZB-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet.

Falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt, findet Nr. 5 dieser Anlage Anwendung. Falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt, aber der empfohlene EZB-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EZB-Satz zurückzugreifen.

5. Kein empfohlener EZB-Satz oder Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz

Sofern (i) es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt oder (ii) es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf €STR) fällt oder danach eintritt bzw. auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EUR LIBOR als Bezugnahme auf den modifizierten EDFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet.

Falls der Einlagefazilitäts-Zinssatz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Einlagefazilitäts-Zinssatz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes und der Begriffsbestimmung von „modifizierter EDFR“ auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten Einlagefazilitäts-Zinssatz zurückzugreifen. Zur Klarstellung: Der modifizierte EDFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen EZB-Satz erst nach der EZB-Satz Ausschlussfrist gibt.

6. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Zusatzvereinbarung und dieser Anlage – EUR LIBOR ist bzw. sind:

- **„Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR)“** entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für EUR LIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (€STR) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.

- **„EDFR-Spread“** (i) falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem €STR und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis in Bezug auf €STR) eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag des betreffenden Nachfolge-Index-Beendigungsereignisses unmittelbar vorgeht oder (ii) falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt und ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf diesen eingetreten ist, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem empfohlenen EZB-Satz und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Nachfolge-Index-Beendigungsereignisses unmittelbar vorgeht. Zur Klarstellung: Der EDFR-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
 - **„Einlagefazilitäts-Zinssatz“** der Zinssatz für die Eurosystem-Einlagefazilität (auch *Eurosystem Deposit Facility Rate* genannt), der für täglich fällige Einlagen von Banken im Eurosystem gilt und der auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird.
 - **„empfohlener EZB-Satz“** der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (spreads) oder Anpassungen), der als Ersatz für €STR von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder von einem Ausschuss, welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für €STR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder – falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird – von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
 - **„€STR“** die Euro Short Term Rate (€STR), welche von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird und die auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird.
 - **„EUR Feststellungszeit“** 11:55 Uhr Ortszeit London oder – sofern der Administrator des EUR LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der EUR LIBOR-Methode ändert – diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den EUR LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.
 - **„EUR LIBOR“** der als Euro LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in Euro. Eine Bezugnahme auf EUR LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf EUR LIBOR.
 - **„EUR RFR-Anpassungen“** die nachfolgend beschriebenen durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des €STR, des empfohlenen EZB-Satzes bzw. des modifizierten EDFR. Die Berechnungsstelle wird an dem €STR, dem empfohlenen EZB-Satz bzw. dem modifizierten EDFR (i) die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des €STR, des empfohlenen EZB-Satzes bzw. des modifizierten EDFR im Vergleich zum Nachfolgesatz (€STR) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (€STR)“ verwendet) anwenden.
 - **„EZB-Webseite“** die Webseite der Europäischen Zentralbank mit der Adresse <https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html> oder eine andere veröffentlichte Quelle, die von der Europäischen Zentralbank (oder, im Hinblick auf den €STR, einem Nachfolge-Administrator) offiziell benannt wird.
 - **„modifizierter EDFR“** die Summe aus (i) dem Einlagefazilitäts-Zinssatz und (ii) dem EDFR-Spread.
 - **„Nachfolgesatz (€STR)“** der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste €STR zuzüglich des Aufschlags (*spread*) in Bezug auf EUR LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten €STR und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.
 - **„ursprünglicher EUR Feststellungstag“** in Bezug auf einen Anpassungstag, der zweite TARGET Abwicklungstag vor diesem Anpassungstag.
- (2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR) verwendeten Begriff.

Nachfolgeregelungen für CHF LIBOR

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf CHF LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:

1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle

Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf CHF LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern CHF LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen CHF Feststellungstag bis zur CHF Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten CHF LIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen CHF Feststellungstag.

Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der CHF Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle CHF LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen CHF Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des CHF LIBOR die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des CHF LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – als Bezugnahme auf den von einer für CHF LIBOR oder den Administrator des CHF LIBOR zuständigen Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des CHF LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den CHF LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

2. Index-Einstellungstag in Bezug auf CHF LIBOR

Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf CHF LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden London-Bankarbeitstag nach dem Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (SARON) gilt und der Nachfolgesatz (SARON) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen CHF Feststellungstag entspricht (der ‚maßgebliche CHF ‚Original IBOR Rate Record Day‘‘), wie dieser bis 20:30 Uhr Ortszeit Zürich am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (SARON) für den maßgeblichen CHF ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 20:30 Uhr Ortszeit Zürich am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (SARON) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen CHF Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/*compounded in arrears*) eine Berechnung des Nachfolgesatz (SARON) für den maßgeblichen CHF ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SARON)

Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-

Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den SARON gilt, auf den die Berechnungsstelle die CHF RFR-Anpassungen anwendet.

Falls SARON weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den SARON eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SARON zurückzugreifen.

4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (SARON) und auf SARON

Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) als auch in Bezug auf den SARON jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SARON) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten Zürich-Bankarbeitstags nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) (oder, falls später, nach dem Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SARON) (die ‚NAG-Satz Ausschlussfrist‘) einen empfohlenen NAG-Satz gibt – die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen NAG-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die CHF RFR-Anpassungen anwendet.

Falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen NAG-Satz gibt, aber der empfohlene NAG-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen NAG-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen NAG-Satz zurückzugreifen.

5. Kein empfohlener NAG-Satz

Falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen NAG-Satz gibt, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf SARON) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf CHF LIBOR als Bezugnahme auf den Modifizierten SNB-Leitzins gilt, auf den die Berechnungsstelle die CHF RFR-Anpassungen anwendet.

Falls der SNB-Leitzins weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den SNB-Leitzins eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes und der Begriffsbestimmung von ‚Modifizierter SNB-Leitzins‘ auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SNB-Leitzins zurückzugreifen. Zur Klarstellung: Der Modifizierte SNB-Leitzins bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen NAG-Satz erst nach der NAG-Satz Ausschlussfrist gibt.

6. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Satzvereinbarung und dieser Anlage – CHF LIBOR ist bzw. sind:

- ‚Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SARON)‘ entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für CHF LIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (SARON) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- ‚CHF Feststellungszeit‘ 11:55 Uhr Ortszeit London oder – sofern der Administrator des CHF LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der CHF LIBOR-Methode ändert – diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den CHF LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.

- „**CHF LIBOR**“ der als Swiss Franc LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in Schweizer Franken. Eine Bezugnahme auf CHF LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf CHF LIBOR.
 - „**CHF RFR-Anpassungen**“ die nachfolgend beschrieben durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des SARON, des empfohlenen NAG-Satzes bzw. des Modifizierten SNB-Leitzinses. Die Berechnungsstelle wird an dem SARON, dem empfohlenen NAG-Satz bzw. dem Modifizierten SNB-Leitzins (i) die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des SARON, des empfohlenen NAG-Satzes bzw. des Modifizierten SNB-Leitzinses im Vergleich zum Nachfolgesatz (SARON) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (SARON)“ verwendet) anwenden.
 - „**empfohlener NAG-Satz**“ der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SARON von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz, welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise wie die 2013 gegründete Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken organisiert ist, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder – falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird – von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
 - „**Modifizierter SNB-Leitzins**“ der Satz, welcher dem SNB-Leitzins zuzüglich des SNB-Spread entspricht.
 - „**Nachfolgesatz (SARON)**“ der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste SARON zuzüglich des Aufschlags (*spread*) in Bezug auf CHF LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten SARON und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SARON) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.
 - „**SARON**“ die Swiss Average Rate Overnight, welche von SIX Swiss Exchange AG (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
 - „**SNB-Leitzins**“ der Leitzins der Schweizer Nationalbank.
 - „**SNB-Spread**“ der historische Median zwischen SARON und dem SNB-Leitzins während eines Beobachtungszeitraums von zwei Jahren, der zwei Jahre vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis in Bezug auf den Nachfolgesatz (SARON) (oder, falls später, zwei Jahre vor dem Tag beginnt, an dem das erste Nachfolge-Index-Beendigungsereignis in Bezug auf SARON) eintritt, und an dem Zürich-Bankarbeitstag endet, der dem Tag unmittelbar vorgeht, an dem das betreffende Nachfolge-Index-Beendigungsereignis eintritt. Zur Klarstellung: Der SNB-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
 - „**ursprünglicher CHF Feststellungstag**“ in Bezug auf einen Anpassungstag, der zweite London-Bankarbeitstag vor diesem Anpassungstag.
 - „**Zürich-Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken in Zürich (Schweiz) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- (2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SARON) verwendeten Begriff.

MUSTER

Nachfolgeregelungen für JPY LIBOR

Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen auf JPY LIBOR Bezug genommen wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Nachfolgeregelungen und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert:

1. Nichtveröffentlichung durch festgelegte IBOR Referenzquelle

Sofern und solange kein Index-Einstellungstag in Bezug auf JPY LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern JPY LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen JPY Feststellungstag bis zur JPY Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte IBOR Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf JPY LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten JPY LIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen JPY Feststellungstag.

Falls bis zum Ablauf von vier Stunden und fünf Minuten nach der JPY Feststellungszeit am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle JPY LIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen JPY Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des JPY LIBOR die Bezugnahme auf JPY LIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des JPY LIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – als Bezugnahme auf den Satz, welcher (i) von einem Ausschuss, der von der Bank of Japan (*Nippon Ginkō*) offiziell gebilligt oder einberufen wurde, um einen alternativen Satz für den JPY LIBOR zu empfehlen, oder (ii) von einer sonstigen für JPY LIBOR oder den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde, offiziell empfohlen wurde. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des JPY LIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den JPY LIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

2. Index-Einstellungstag in Bezug auf JPY LIBOR

Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf JPY LIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden London-Bankarbeitstag nach dem Index-Einstellungstag fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf JPY LIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (TONA) gilt und der Nachfolgesatz (TONA) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen JPY Feststellungstag entspricht (der „maßgebliche JPY ‚Original IBOR Rate Record Day“), wie dieser bis 12:30 Uhr Ortszeit Tokyo am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (TONA) für den maßgeblichen JPY ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 12:30 Uhr Ortszeit Tokyo am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (TONA) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (TONA) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen JPY Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/*compounded in arrears*) eine Berechnung des Nachfolgesatz (TONA) für den maßgeblichen JPY ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

3. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (TONA)

Sofern ein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (TONA) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf JPY LIBOR als Bezugnahme auf den TONA gilt, auf den die Berechnungsstelle die JPY RFR-Anpassungen anwendet.

Falls TONA weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den TONA eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten TONA zurückzugreifen.

4. Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf Nachfolgesatz (TONA) und auf TONA

Sofern sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (TONA) als auch in Bezug auf den TONA jeweils ein Nachfolge-Index-Einstellungstag eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den Nachfolgesatz (TONA) (oder, falls später, den Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf TONA) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf JPY LIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen JPY-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die JPY RFR-Anpassungen anwendet.

Falls der empfohlene JPY-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolge-Index-Einstellungstag in Bezug auf den empfohlenen JPY-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen JPY-Satz zurückzugreifen.

5. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Zusatzvereinbarung und dieser Anlage – JPY LIBOR ist bzw. sind:

- „**Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (TONA)**“ entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für JPY LIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des ersten Nachfolgesatzes im Hinblick auf den Nachfolgesatz (TONA) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- „**empfohlener JPY-Satz**“ der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für TONA von einem Ausschuss, welcher von der Bank of Japan (*Nippon Ginkō*) für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für TONA offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder – falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird – von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „**JPY LIBOR**“ der als Yen LIBOR (London Interbank Offered Rate) bekannte Großhandelsfinanzierungssatz in japanischen Yen. Eine Bezugnahme auf JPY LIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf JPY LIBOR.
- „**JPY Feststellungszeit**“ 11:55 Uhr Ortszeit London oder – sofern der Administrator des JPY LIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der JPY LIBOR-Methode ändert – diese geänderte Uhrzeit. Zur Klarstellung: Das Erscheinen auf der Bildschirmseite um 11:55 Uhr gibt den JPY LIBOR per 11 Uhr Ortszeit London wieder.
- „**JPY RFR-Anpassungen**“ die nachfolgend beschriebenen durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des TONA bzw. des empfohlenen JPY-Satzes. Die Berechnungsstelle wird am dem TONA bzw. dem empfohlenen JPY-Satz (i) die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des TONA bzw. des empfohlenen JPY-Satz-

zes im Vergleich zum Nachfolgesatz (TONA) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolge-Index-Einstellungstag zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (TONA) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (TONA)“ verwendet) anwenden.

- „**Nachfolgesatz (TONA)**“ der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste TONA zuzüglich des Aufschlags (*spread*) in Bezug auf JPY LIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes, in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten TONA und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (TONA) (oder auf andere Weise)

bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.

- „**TONA**“ die Tokyo Overnight Average Rate (TONAR), welche von der Bank of Japan (*Nippon Ginkō*) (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
 - „**ursprünglicher JPY Feststellungstag**“ in Bezug auf einen Anpassungstag, der zweite London-Bankarbeitstag vor diesem Anpassungstag.
- (2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (TONA) verwendeten Begriff.

Muster

Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2

Die Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2 lautet:

Angepasste RFR + Interpolations Spread

Dabei ist:

„**Angepasste RFR**“ der gemäß der folgenden Formel ermittelte Satz:

$$\frac{\text{Day Count}_{\text{IBOR}}}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \times \frac{\text{Day Count}_{\text{RFR}}}{d} \times \left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{RFR}_i \times n_i}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \right) - 1 \right];$$

„**Beobachtungszeitraum (Aufzinsung)**“ für den jeweiligen Berechnungszeitraum, der Zeitraum vom Beobachtungszeitraumanfangstag (einschließlich) bis zum Beobachtungszeitraumendtag (ausschließlich);

„**Beobachtungszeitraumanfangstag**“ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums liegt;

„**Beobachtungszeitraumendtag**“ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor (i) dem ersten Tag des darauffolgenden Berechnungszeitraums und (ii), in Bezug auf den letzten Berechnungszeitraum, dem Enddatum liegt;

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im betreffenden Beobachtungszeitraum (Aufzinsung);

„**d₀**“ die Anzahl der Referenzsatzgeschäftstage im betreffenden Beobachtungszeitraum (Aufzinsung);

„**Day Count_{IBOR}**“ die Anzahl der Tage in Bezug auf den maßgeblichen IBOR, wie unter ‚Day Count‘ in Table 2 (*IBOR Information*) in Appendix A (*Rate Adjustment Information*) des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book für den entsprechenden ‚IBOR‘ angegeben;

„**Day Count_{RFR}**“ die Anzahl der Tage in Bezug auf RFR_i , wie unter ‚Day Count‘ in Table 4 (*Reference Rate Information*) in Appendix A (*Rate Adjustment Information*) des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book angegeben;

„**i**“ eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_0 , welche beginnend mit dem ersten maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag des betreffenden Beobachtungszeitraums (Aufzinsung) (einschließlich) jeweils für den betreffenden maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag in chronologischer Reihenfolge steht;

„**Interpolations Spread**“ in Bezug auf den maßgeblichen IBOR:

- (i) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag Spread-Anpassung-Feststellungstage für Laufzeiten eingetreten sind, welche sowohl kürzer als auch länger als der betreffende Berechnungszeitraum sind, ein von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen zwei Spread-Anpassungssätzen, die vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes auf der maßgeblichen Spread-Bildschirmseite veröffentlicht wurden und einerseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstkürzeren Laufzeit und andererseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstlängeren Laufzeit entsprechenden, bestimmter Satz;
- (ii) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag ein oder mehrere Spread-Anpassung-Feststellungstag(e) für eine oder mehrere Laufzeit(en) eingetreten ist bzw. sind, die entweder ausschließlich kürzer als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind oder ausschließlich länger als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind, ein Satz in Höhe des vom Anbieter des ersten Nachfolgesatzes auf der maßgeblichen Spread-Bildschirmseite veröffentlichten Spread-Anpassungssatzes, der der im Vergleich zur Länge des

betreffenden Berechnungszeitraums nächstkürzeren bzw. nächstlängeren Laufzeit entspricht;

„**Laufzeit**“ der ‚Tenor‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„**maßgeblicher Referenzsatzgeschäftstag**“ ein Tag, der sowohl ein Referenzsatzgeschäftstag als auch ein Bankarbeitstag des maßgeblichen Finanzplatzes ist. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist der „maßgebliche Finanzplatz“ der Finanzplatz, der für die nach der jeweiligen erfassten Regelung berechnete Zahlungsverpflichtung maßgeblich ist;

„**maßgebliche Spread-Bildschirmseite**“:

- (i) im Falle des USD LIBOR, die Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SOFR);
- (ii) im Falle des GBP LIBOR, die Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SONIA);
- (iii) im Falle des CHF LIBOR, die Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (SARON);
- (iv) im Falle des EUR LIBOR, die Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR); und
- (v) im Falle des JPY LIBOR, die Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (TONA).

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage vom Tag „i“ (einschließlich) bis zum nächsten Referenzsatzgeschäftstag (ausschließlich);

„**Referenzsatzgeschäftstag**“ ein ‚Reference Rate Business Day‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„**RFR_i**“ für jeden Tag „i“ während des Beobachtungszeitraums (Aufzinsung) ein Satz, welcher

- (i) im Falle des USD LIBOR, SOFR;
- (ii) im Falle des GBP LIBOR, SONIA;
- (iii) im Falle des CHF LIBOR, SARON;
- (iv) im Falle des EUR LIBOR, €STR; und
- (v) im Falle des JPY LIBOR, TONA

(wie jeweils vom betreffenden Administrator für diesen Tag bereitgestellt) entspricht;

„**Spread-Anpassung-Feststellungstag**“ das ‚Spread Adjustment Fixing Date‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„**Spread-Anpassungssatz**“ das ‚Spread Adjustment‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

Für Zwecke des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book ist auf die dortige Schreibweise des maßgeblichen IBOR abzustellen: USD LIBOR entspricht ‚U.S. Dollar LIBOR‘; GBP LIBOR entspricht ‚Sterling LIBOR‘; CHF LIBOR entspricht ‚Swiss Franc LIBOR‘; EUR LIBOR entspricht ‚Euro LIBOR‘ und JPY LIBOR entspricht ‚Yen LIBOR‘.

Falls das Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book dergestalt aktualisiert wird, dass die in dieser **Anlage – Lineare Interpolation** verwendeten und im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definierten Begriffe dort nicht mehr definiert sind oder das Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book ersetzt wird, wird die Berechnungsstelle die in dieser **Anlage – Lineare Interpolation** dargelegte Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2 in ihrem Ermessen so anpassen wie dies aufgrund der Aktualisierung oder Ersetzung erforderlich ist.

Anlage – Erfasste Regelungen

Erfasste Regelungen

Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte, mit Ausnahme des/der folgenden Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte:

Erfasste Einzelabschlüsse:

Erfasste Einzelabschlüsse	Erfasste Regelungen
<input type="checkbox"/> alle Einzelabschlüsse mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls aufgeführten Einzelabschlüsse: <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/-zinses zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>
<input type="checkbox"/> Zinssatzwapgeschäfte und Zinsbegrenzungsgeschäfte mit Ausnahme der nachfolgend gegebenenfalls aufgeführten Einzelabschlüsse: <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/-zinses zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>
<input type="checkbox"/> Einzelabschluss <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> alle Regelungen <input type="checkbox"/> Regelungen zwecks Bestimmung des Basis-Satzes/-zinses zur Berechnung variabler Beträge/Sätze <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-top: 5px;"></div>

Anderweitige Vereinbarungen

Erfasste Einzelabschlüsse: Vorrang sonstiger Benchmark-Regelungen vor dieser Zusatzvereinbarung

Abweichend von den Regelungen in Nr. 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung haben im Hinblick auf erfasste Einzelabschlüsse die nachfolgend ausgewählten und zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen Vorrang vor den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung.

Die folgenden Regelungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind:

1. 2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen

„**2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen**“ im Sinne dieser **Anlage – Vorrangregelungen** sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder (ii) den 2006 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.

Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 2006 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:

Sind die 2006 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines erfassten Einzelabschlusses einbezogen (die „**Einbeziehungsvereinbarung**“), gilt das „Supplement number 70 to the 2006 ISDA Definitions“, wie von ISDA am 25. Januar 2021 veröffentlicht und in Kraft getreten, als gemäß den Bedingungen der Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart.

2. 2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen

„**2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen**“ im Sinne dieser **Anlage – Vorrangregelungen** sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2000 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) oder (ii) den 2000 ISDA Definitions (einschließlich der Supplements) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.

Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 2000 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:

Sind die 2000 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines erfassten Einzelabschlusses einbezogen (die „**Einbeziehungsvereinbarung**“), gilt das „Supplement number 70 to the 2006 ISDA Definitions“, wie von ISDA am 25. Januar 2021 veröffentlicht und in Kraft getreten („**Supplement 70**“), als gemäß den Bedingungen der Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart. In Bezug auf Supplement 70 gilt Folgendes: (i) Bezugnahmen im Supplement 70 auf „Sections“ oder „Exhibits“ der 2006 ISDA Definitions gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden „Sections“ oder „Exhibits“ der 2000 ISDA Definitions, (ii) die Sections „GBP-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „CHF-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „USD-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „EUR-LIBOR-BBA-Bloomberg“, „JPY-LIBOR-FRASET““, „JPY-LIBOR-BBA-Bloomberg“ des Supplement 70 werden gestrichen und (iii) die Section „EUR-Euribor-Reuters“ des Supplement 70 wird in „EUR-Euribor-Telerate“ umbenannt und alle Bezugnahmen in dieser Section auf „EUR-Euribor-Reuters“ gelten als Bezugnahmen auf „EUR-Euribor-Telerate“.

3. 1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen

„**1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen**“ im Sinne dieser **Anlage – Vorrangregelungen** sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 1998 ISDA Euro Definitions oder (ii) den 1998 ISDA Euro Definitions inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.

Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 1998 ISDA Euro Definitions-Benchmark-Regelungen:

Es gelten die in einer gesonderten Anlage vereinbarten Bestimmungen zu den 1998 ISDA Euro Definitions.

4. 1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen

„**1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen**“ im Sinne dieser **Anlage – Vorrangregelungen** sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 1991 ISDA Definitions (gegebenenfalls einschließlich des 1998 Supplement to the 1991 ISDA Definitions) oder (ii) den 1991 ISDA Definitions (gegebenenfalls einschließlich des 1998 Supplement to the 1991 ISDA Definitions) inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.

Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf 1991 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen:

Es gelten die in einer gesonderten Anlage vereinbarten Bestimmungen zu den 1991 ISDA Definitions.

5. 2021 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen

„**2021 ISDA Definitions-Benchmark-Regelungen**“ im Sinne dieser **Anlage – Vorrangregelungen** sind Benchmark-Regelungen in erfassten Einzelabschlüssen, die sich auf (i) die 2021 ISDA Definitions oder (ii) den 2021 ISDA Definitions inhaltsgleiche Bestimmungen beziehen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Unterschriftenseite zur Zusatzvereinbarung für IBOR-Nachfolgeregelungen

Die nachfolgenden Unterschriften beziehen sich auf die Zusatzvereinbarung nebst der nachfolgend bezeichneten Anlagen:

- Anlage – USD LIBOR,
- Anlage – GBP LIBOR,
- Anlage – EUR LIBOR,
- Anlage – CHF LIBOR,
- Anlage – JPY LIBOR,
- Anlage – Lineare Interpolation,
- Anlage – Erfasste Regelungen, und
- Anlage – Vorrangregelungen.

Muster

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank